

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N<sup>o</sup>. LXXXVI.

Bern, den 2. Juli 1799. (14. Messidor VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Juny.

(Fortsetzung.)

§ 22. Múce wiederholt sein Begehren, daß das Wort offenbar weggelassen werde. Cusior stimmt zum §, weil ein Richter nicht anders urtheilen kann, als wann der Gegenstand offenbar und erwiesen ist. Carrard folgt dem §. Stockar stimmt Múce bei. Zimmermann ist Cusiors Meinung, weil für so starke Strafen der Betrug wirklich offenbar seyn muß. Schoch will nicht, diese Direktoren, welche betrogen haben, des Vaterlands verweisen, weil sie auch schlecht genug seyn könnten, um das Land zu verrathen, sondern er will dieselben einsperren. Scretan will statt offenkundigen Betrug erwiesenen setzen, und stimmt Schoch bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Der letzte § wird ohne Einwendung angenommen.

Suter im Namen einer Commission legt folgenden Entwurf einer Proclamation vor:

Die gesetzgebende Ráthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Verlegung des Sitzes der Regierung von Luzern nach Bern hat so viele falsche und gehässige Gerüchte veranlaßt; Gerüchte, die unsre innern und äussern Feinde so gerne gegen euch benutzen, daß es unsre Pflicht seyn muß, euch darüber eines bessern zu belehren.

Als das feindliche Heer nur noch eine Stunde von Zürich entfernt war, und die Oestreicher schon seit einigen Tagen in das nahe Nottenthal gedrungen waren, als selbst der fränkische Gen. Massena es der Klugheit gemäß hielt, daß wir nach Bern den Sitz der Regierung verlegen sollten, konnten und durften die Gesetzgeber Helvetiens nicht länger ihre

Abreise aufschieben. Vom Volk unmittelbar gewählt, um in seinem Namen für die heiligen Rechte des Bürgers zu wachen, mußten sie ihre Personen in Sicherheit setzen, um nicht das Vaterland einer Verwirrung bloß zu geben, die nothwendig hätte erfolgen müssen, wenn die gesetzgebende Ráthe und das Direktorium sich nicht an einen sichern Ort begeben hätten. Daher beschloßen sie den 28. May den Sitz der Regierung einstweilig nach Bern zu verlegen, und reisten den 30. und 31. May von Luzern dahin ab. Allein ihre Abreise war keine Flucht, wie böse, verdächtige Menschen ausstreuen, noch wird sie eben so wenig ein Mittel seyn, für die Ausführung der geheimen Plane, welche die innern und äussern Feinde des Vaterlands bei seiner gegenwärtigen Lage so gerne für ihre verrátherischen Zwecke benutzen möchten. Nein, Helvetier! — glaubet dieses nicht; mehr als jemals sind eure Gesetzgeber fest und heilig entschlossen, für die Constitution zu wachen, die ihr mit ihnen beschworen, und für deren Aufrechthaltung ihr sie an ihre Stelle gewählt habt; mehr als jemals sind sie entschlossen, alles zu thun, um das Vaterland zu vertheidigen, und nichts unversucht zu lassen, was dasselbe retten kann. Sie laden euch also noch einmal ein, dem theuern Vaterland aus allen Kräften mit euern Armen, mit eurer Haabe beizustehen; noch ist der gróste Theil Helvetiens frey, unberührt von verheerenden Feinden. Dieses und mit ihm euch, eure Weiber, eure Kinder, eure Verwandten, euer Vermógen, und das Theurste, was der Mensch haben kann, eure Freiheit zu retten, sey euch heilige Pflicht. Wúrdig des Namens eurer Väter, wúrdig der Tugend so vieler theuren Brüder, die seit einigen Tagen für unser Vaterland den schönen Tod gestorben, lasse keiner sich selbst das gróste Opfer gereuen, und jeder bedenke, daß, wenn ihm auch hier und da eine Aufopferung zu hoch stehen möchte, es immer edler und besser seye, dieselbe für sein Vaterland zu machen, als Freiheit, Weib und Kinder, Haab und Gut einem verheerenden Feinde zu überlassen.

Glück und Segen jedem Helvetier, der so sich

hmigiebt dem Vaterland — und so, so nur ist jeder würdig mit uns auszurufen: Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!

Escher fodert Uebersetzung dieser Proklamation in die beiden übrigen helvetischen Sprachen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 7. Juni.

Präsident: Meyer v. Aarau.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher das Vollziehungsdirektorium einladet, die in seiner Botschaft über die im Wallis erfochtenen Siege, enthaltenen Berichte drucken, und bei den auf der Nordseite der Republik stehenden helvetischen Truppen öffentlich bekannt machen zu lassen.

Lärchi v. Sol. legt im Namen einer Commission über den 6ten Abschn. der Organisation der Friedensgerichte, von dem Verfahren gegen nicht erscheinende Partheien folgenden Bericht vor:

Die Substanz der so eben verlesenen Resolution ist in kurzem diese:

1. Wer auf die Einladung des Friedensrichters nicht erscheint, verfällt in eine von einem eignen Beamten zu Händen der Nation einzuziehende Buße von 4 Fr. und in die Vorladungs- und Erscheinungskosten der Gegenparthei.

2. Dienst fürs Vaterland, Gefangniß, Krankheit, Abwesenheit und Hinderniß durch höhere Gewalt befreien, von der einen und andern Strafe.

3. Der Friedensrichter entscheidet ohne Appellaz über die Gültigkeit dieser Gründe.

4. Die Nichterscheinungsstrafen sollen dem Fehlbaren innert 3 Tagen kund gemacht, und innert 8 Tagen von ihm dagegen expirirt werden.

5. Beklagt der Fehlbare innert dieser Zeitfrist sich nur über Uebertreibung in der Kostenliste, so moderirt sie der Friedensrichter; und ist er noch nicht damit zufrieden, so sendet er sie zum endlichen Entscheid allein an den Präsident seines Distriktsgerichts.

6. Diese Gelder werden im Nothfall Betreibungsweise eingezogen.

7. Die Hauptfrage des Prozesses wird v. Friedensrichter sogleich, entweder aus Friedens- oder Distriktsgericht gewiesen.

Ihre Commission glaubt, es sey nicht nöthig sie auf die Weiterschweifigkeit der Resolution aufmerksam zu machen.

Sie glaubt aber, man hätte vielleicht das Nichterscheinungsurtheil auf der Stelle notificiren lassen können — dadurch wäre Zeit und Geld erspart worden.

Wenn sie aber bedenkt, daß jede Gemeinde einen

Friedensrichter hat, daß dieses also wahrscheinlich von selbst sich ergebe.

Wenn sie ferner ihnen bemerken muß, daß keiner der Gründe mehr obwalten, die die gegenwärtige Resolution schon einmal haben verwerfen machen.

So macht sich ihre Commission kein Bedenken darans, ihnen die Annahme der Resolution einhellig vorzuschlagen.

Der Beschluß wird angenommen.

Juliers begehrt für 14 Tage Urlaub. Augustini thut das gleiche Begehren. Die Urlaube werden gestattet.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist darin einen Beschluß des gr. Rathes an eine Commission.

Grosser Rath, 8. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Cartier zeigt im Namen der gestern niedergesetzten Commission an, daß der Minister der Wissenschaften schon für den katholischen Gottesdienst in Bern gesorgt habe, welcher Morgens in dem Chor des grossen Münsters statt haben wird. Diese Nachricht wird dem Senat mitgetheilt.

Auf Grafenrieds Antrag erhält General-Inspektor Weber, der Bruder des verstorbenen General Webers, die Ehre der Sitzung.

Der cisalpinische Minister Visconti übersendet folgenden Brief:

Visconti, bevollmächtigter Minister der cisalpinischen Republik in Helvetien, an den grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern, den 19. Prair. 7. (7. Jun.)

Bürger Gesetzgeber!

Diesen Morgen wohnte ich Ihrer Sitzung bei, die ich aus Neigung so oft besuche, als ich mir dieß Vergnügen verschaffen kann.

Es ist mir sehr leid, daß ich (wie ich vernehme) gerade aus dem Versammlungssaal getreten war, als Sie, B. Gesetzgeber, auf den Antrag eines Ihrer Collegen, mir sowohl als dem B. Calvani, meinem Sekretär, und dem B. Agnelli, die mich begleiteten, die Ehre der Sitzung zuerkannten. Wir bezeugen Ihnen, B. Gesetzgeber, die Gefühle des lebhaftesten Danks, wovon wir durchdrungen sind, und sehen nicht ohne empfindliches Bedauern, daß uns das Geschick das Vergnügen nicht vergönnt hat, diese Zeugnisse mündlich abzustatten, und Ihnen unsere

Wünsche für Ihr Wohl, welches mit dem Wohl der Republik so innig verbunden ist, darzubringen.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Visconti.

Galvani, Legations-Sekr.

Die Uebersetzung der von Sutern gestern vorgelegten Proklamation an das helvetische Volk wird verlesen, und deren Druk und Mittheilung an den Senat erlannt.

Secretan und Cartier, im Namen einer Commission, legen folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Der große Rath,

In Erwägung, daß es das Wohl der Republik erfordert, die Einnahme der Auflagen durch die kräftigsten Mittel zu beschleunigen;

In Erwägung, daß man hoffen kann, diesen angenehmen Zweck zu erhalten, eines Theils, wenn man die Beziehung der Auflagen in der Nähe bewacht, und andern Theils, wenn man der öffentlichen Meinung die übelgestimmten Bürger anzeigt, die sich der heiligen Pflicht entziehen wollen, in der dringenden Noth des Vaterlandes (zur Rettung desselben) das Ihrige beizutragen;

hat, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium wird außerordentliche Commissarien in die Kantone abschicken, welche die schleunige Beziehung der Auflagen bewachen, und die in dieser Rücksicht mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen sind.

2. Die Register dieser Auflagen werden offen, und jedem Bürger zur Einsicht gehalten werden. Das Gesetz vom... über diesen Artikel ist hiemit zurückgenommen.

Escher sagt: wann wir Gesetze gemacht haben, so ist das Vollziehungsdirektorium verpflichtet, dieselben in Ausübung zu bringen; findet es besondere gesetzliche Verordnungen zu ihrer Vollziehung nothwendig, so ladet es die Gesetzgebung ein, diese Gesetze zu bestimmen: dieß war auch der bisherige Gang in Rücksicht unserer Finanzgesetze; und auf diese Art wurde das Direktorium bevollmächtigt, in jedem Distrikt, wo die Beziehung der Auflagen verzögert wird, durch besondere Bürger, dieselbe betreiben zu lassen. Wäre es also nicht gefährlich, jetzt, da jene Maßregel schon zum Theil in Ausübung gebracht ist, sie auf einmal einstellen, und dagegen eine ähnliche anzuwenden zu wollen? statt die Auflagenbeziehung zu begünstigen, würde sie dadurch aufgeschoben, und dagegen das Volk der Veränderlichkeit unserer Maßregeln wegen, das größte und zwar gegründete Mißtrauen auf uns werfen. Uebrigem, V. Reprä-

sentanten, fodert unser Volk von der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, Freiheit und Entfernung von aller Willkühr; senden wir ihm aber auf diese Art bevollmächtigte Commissars zu, so wird sein Zutrauen gestört, und seine Anhänglichkeit an die obersten Gewalten, welche dasselbe der Willkühr von einzelnen Commissarien preis geben, geschwächt; ich fodere also Tagesordnung über dieses Gutachten.

Secretan ist nicht erbaut durch die Einwendungen, die gegen das Gutachten gemacht werden: wohl hat das Vollziehungsdirektorium die vollziehende Gewalt in Händen, allein das Gesetz darf dessen ungeachtet, die Art dieser Vollziehung bestimmen, sonst wäre unser Gesetz über die Beziehungsart der Auflagen auch konstitutionswidrig. Ueberhaupt, warum sollten wir abwarten, bis unser frühes Gesetz übel vollzogen wird, ehe wir in diesem Augenblick, der so dringend ist, die Mittel anwenden, welche die Republik retten sollen; man spricht uns von Freiheit: dessen sind wir uns gewohnt, wann die kräftigen Mittel gehindert werden sollen, durch die die Freiheit geschützt werden muß; keine Willkühr wird statt haben, weil nur das Gesetz selbst durch diese Commissarien in Vollziehung gebracht werden soll; er stimmt also mit voller Ueberzeugung zum Gutachten.

Ruce sagt: dringende Umstände erfordern dringende Mittel! wie ist es dann möglich, daß man die einzigen Mittel, welche die Sache im Gang erhalten können, verworfen will? Vis unita fortior! Hier Augen sehen mehr als zwei, und darum ist ein Commissar neben dem Obergewaltigen sehr zweckmäßig; ich stimme ganz zum Gutachten, und das Herz blutet mir, zu sehen, daß man sich so unentbehrlichen Maßregeln für die Rettung der Republik widersetzen will! schon haben wir einen und einen halben Fuß in der Grube, und man will noch zaudern, Hilfsmittel anzuwenden.

Ufermann ist in der Ueberzeugung, daß dieß das einzige Mittel ist, die Republik zu retten, und dieses verworfen wollen, ist, die Republik in Grund stürzen wollen; (man ruft zur Ordnung) ohne dieses Mittel können unsre Truppen nicht besoldet werden; ohne dasselbe bleiben alle öffentlichen Gewalten in Unthätigkeit; durch dasselbe hingegen kann alles zur Rettung der Republik in die vollste Thätigkeit gesetzt werden; er stimmt also zum Gutachten.

Custor stimmt zum Gutachten, weil es höchst zweckmäßig ist, daß die Vermögenslisten, welche die Obergewaltigen bisher heimlich in Händen hatten, nun öffentlich werden, indem wir dadurch das Zutrauen des Volks erhalten werden.

Escher sagt: wann meine Gegner erwarteten, daß man im Namen der Freiheit wider dieses Gutachten aufträte, so erwartete auch ich, daß man denselben diejenigen Mitgliedern, die das vorgeschlagene Mittel

nicht annehmen wollen, verworfen würde: sie stürzen die Republik in den Abgrund; also ist den Erwartungen von beiden Theilen entsprochen worden. Allein, wann wir den bisherigen Gang der Republik betrachten, so sehen wir, besonders im Finanzwesen, daß beinahe jede Woche neue Auflagen, neue Beziehungsarten, neue außerordentliche Vollziehungsmaßregeln genommen wurden, ehe man die Wirkungen der vorherigen kannte, und der jetzige Zustand in den die Republik durch diese Maßregeln kam, ist doch wahrlich nicht so reizend, daß man nicht mit ruhigem Gewissen einen etwas abgeänderten, etwas bestimmtern gleichförmigern Gang sollte vorschlagen dürfen! Durch unser Gesetz vom 8. Apr. ist ja das Direktorium schon bevollmächtigt, durch außerordentlich ausgesandte Männer die Beziehung der Auflagen zu beschleunigen, warum also, ehe wir wissen, was durch jene Maßregel bewirkt wurde, eine neue ganz ähnliche, nur unter einer andern Form nehmen? Das Unglück der Republik beruht in dem Mißtrauen des Volkes gegen die jetzige Ordnung der Dinge, und die öffentlichen Gewalten, und wahrlich durch das Mittel, welches uns die Commission vorschlagt, wird wenn ich Helvetiens Volksgeist nicht ganz mißkenne, jenes Hauptübel unsers jetzigen Zustandes vermehrt, statt vermindert werden, denn ich glaube mich auf viele Mitglieder der Versammlung berufen zu dürfen, daß selbst durch die bisherigen Commissars mehrere Gegenden von der Regierung abwendig gemacht wurden, statt für die Regierung gewonnen zu werden, denn Willkühr ist keinem freiheitsliebenden Mann angenehm, und wann Commissarien mit der ausgedehntesten Vollmacht ausgesandt werden, so ist doch wenig anders als Willkühr, und zwar fürchterliche Willkühr zu erwarten. Custors Grund für Annahme des Gutachtens ist mir ein Grund mehr zur Verwerfung desselben: denn wer läßt gern seinen Vermögenszustand bekannt werden? Wird nicht gerade dieses ein Umstand mehr seyn, um das Volk Helvetiens von uns und der Regierung abwendig zu machen! ich fodre also nochmals in allen diesen berührten Rücksichten die Tagesordnung über dieses ganze Gutachten.

Carrard fodert, daß die einzelnen §§ dieses Gutachtens abgesondert behandelt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher wiederholt gegen diesen § diejenigen Einwendungen, welche er gegen das Gutachten im allgemeinen gemacht hat, und fodert besonders darum Durchstreichung dieses §, weil das Gesetz vom 8. Apr. das Direktorium bevollmächtigt hat, durch eigne Bürger die Beziehung der Auflagen in Thätigkeit zu bringen.

Sierz kann der Tagesordnung nicht beistimmen, weil er glaubt, die bisher genommenen Maßregeln seyen ohne Wirkung geblieben, und das Unglück Hel-

vetiens rühre hauptsächlich von dem schlechten Zustand der Finanzen her, und das Volk in den verlorrenen Kantonen schreie Rache über die Nachlässigkeit der Regierung in Rücksicht der Beziehung der Auflagen; denn gerne hätte es einen Theil seines Vermögens hingegeben zum Schutz der Republik, seines Eigenthums und seiner Freiheit — warum also sollten wir dieses nicht da noch versuchen, wo es noch möglich ist? er stimmt zum Gutachten.

Ufermann ist selbst auf das Zeugniß des Finanzministers hin überzeugt, daß wann nicht außerordentliche Mittel angewandt werden, um die Beziehung der Finanzen in Thätigkeit zu setzen, weder die Republik noch die öffentlichen Beamten bezahlt werden können, und also die Republik zu Grunde gehen wird; er stimmt daher zum Gutachten.

Erlacher denkt, es sey besser später als gar nie; und wenn die Gegner des Gutachtens einige Wochen als Soldaten dienten, so würden sie sehen wie unangenehm es ist, ohne Brod und ohne Sold dem Vaterland zu dienen. Nur die bösen Bürger haben sich vor den Commissars zu fürchten, die guten nicht; warum sollten wir also eine Maßregel nicht annehmen wollen, durch die die Republik gesichert und im Gang erhalten werden kann; er stimmt zum Gutachten.

Rilichmann unterstützt ganz Eschern, indem die Auflagen dem Volk noch nicht einmal bekannt sind, warum also klagt man immer auf den bösen Willen des Volks? wann das Direktorium seine vorhandenen Unterbeamten in Thätigkeit setzen würde, so wäre die Republik in besserem Zustand; ehe wir also neue Beamten erschaffen, stelle man erst die alten in Ordnung.

Custor stimmt zum §, will aber den Commissars nur hinlängliche Vollmacht, und nicht die ausgedehnteste Vollmacht geben.

Anderwerth glaubt, das Gesetz vom 8. April entspreche ganz dem Wunsch der Commission und der Versammlung, und folglich bedürfe es einzig einer Einladung an das Direktorium, dieses Gesetz in Vollziehung zu setzen.

Smür stimmt Anderwerth bei, weil wann dieses Gesetz in Ausübung gebracht seyn wird, es dann keiner besondern Commissarien für diesen Gegenstand mehr bedarf.

Suter glaubt, es sey schwer die Wahrheit zu finden, wenn man sie in entgegengesetzten Eken suche; leider bedarf es hent zu Tag Geld, um sich seine Freiheit zu schützen; man klagt über das Direktorium, allein hätten wir uns in die Angelegenheiten desselben weniger gemischt, so wären die Sachen nicht so langsam gegangen. Spricht man von Commissars, so glaubt man immer von Raubern sprechen zu hören; dieses ist freilich einem Schweizer nicht übel zu nehmen,

allein wann wir irgendwo solche Commissars sehen, so müssen wir nicht denken, daß auch die helvetischen Commissars solche Ausdauer abgeben werden; nein, zittert nicht vor dieser bloßen Vermuthung; da bis jetzt die Maaßregeln zur Eintreibung der Auflagen nicht weit führten, warum sollten wir nicht Commissars aussenden, um nachzusehen, wo das Hinderniß stecke? denn denkt doch, daß das Volk gerne einen Theil seines Eigenthums hingiebt, um den andern vor dem gänglichen Verlust zu sichern; thut also was möglich ist, um der Republik die Mittel für ihre Beschützung zu liefern! ich stimme zum Gutachten.

Carrard sagt: man scheint zu glauben, daß die jetzt vorgelegte Maaßregel der schon früher genommenen gleichmäßig und also überflüssig sey, allein diese Commissars sollen über ganze Kantone die Aufsicht erhalten, dahingegen die durch das Gesetz vom 8. April bestimmten Einzieher nur für einzelne Distrikte bestimmt sind; also ist diese Maaßregel, die die Commission vorschlägt, ganz neu; haben wir in dem Finanzwesen Fehler gemacht, so war es dieß, daß wir neue Auflagen festsetzten, ehe die alten bezogen waren, und ehe die Grundlage derselben festgesetzt war; daher haben die Städte bezahlt, die Landbesitzer nicht — also ist es nothwendig, die vorgeschlagene Maaßregel zu nehmen; aber die Auswahl dieser Commissars, diese ist wichtig, und wird hoffentlich so sorgfältig vom Direktorium geschehen, daß alle Furcht vor Willkühr vor ihnen verschwindet. Er stimmt also zum Gutachten, mit der von Custorn gemachten Verbesserung.

Schlumpf stimmt Carrard bei, weil die langsame Beziehung der Auflagen wegen den ungleichartigen Maaßregeln, die genommen wurden, bewirkt ward, und nun durch diesen Vorschlag Gleichförmigkeit eingeführt werden soll.

Der § wird mit der von Custorn vorgeschlagenen Abfassungsverbesserung angenommen.

Stokar unterwirft sich dem wider seine Meinung genommenen Beschluß, glaubt aber, so lange nicht bewiesen ist, daß die Repräsentanten Augen, allein oder am besten sehen, so müsse der Beschluß genommen werden, daß zu diesen Commissars keine Repräsentanten gewählt werden können, indem diese nun an ihrer Stelle bleiben sollen.

Cartier glaubt, das Direktorium müsse hierüber freie Hand behalten, und da die Repräsentanten zum Guten thun vom Volk erwählt wurden, so sey es gleichgültig, ob sie dieses als Commissars oder als Gesetzgeber thun; er fodert also Tagesordnung über Stokars Antrag.

Fierz stimmt Cartier ganz bei. Schlumpf folgt, weil dadurch die Gesetzgebung in Fall kommt, inne zu werden, warum unsere Gesetze nicht gehörig in Vollziehung gekommen sind. Marcacci stimmt

Stokar bei, weil die Freiheit des Volks hauptsächlich darauf beruht, daß die obersten Gewalten unabhängig von einander seyen, und er bedauert, daß bis jetzt so viel Commissars aus der Gesetzgebung gewählt wurden. Carrard stimmt Stokar bei, weil er ein Gesetz wünscht, daß kein Mitglied der obersten Gewalten sich mit Finanzsachen oder Lieferungen beschäftige; denn die Formen, denen eine Untersuchung des Betragens dieser Personen unterworfen ist, sind zu langsam, und da es für die Republik sehr wichtig ist, über Finanzgegenstände immer die größte Sorgfalt und schärfste Untersuchung zu bewirken, so ist diese, wie wir es schon aus Erfahrung wissen, zu schwierig, mit jenen langsamen konstitutionellen Formen zu vereinigen. Stokars Antrag wird angenommen.

§ 2. Escher sagt: der wesentliche Nachtheil der übrigens so gerechten und der Gleichheit angemessenen Vermögenssteuer ist die Gefahr, die dadurch entsteht, daß dieser Vermögenszustand jedes einzelnen Bürgers bekannt werde; dem Kaufmann z. B. ist der Credit sehr wichtig; dieser aber beruht größtentheils auf dem Urtheil des Publikums über seinen Vermögenszustand; wird dieser also bekannt, so wird der arme, aber industriöse Kaufmann in den größten Schanden gestürzt: neben diesem sind noch so viele andre häusliche und bürgerliche Verhältnisse im menschlichen Leben, die es beinahe jedermann wünschbar machen, daß sein Vermögenszustand unbekannt sey, daß es wahrlich eine durchaus schiefe Maaßregel wäre, diesen § anzunehmen, und dadurch alle noch übrigen Theile Helvetiens gegen uns zu erbittern. Ueberdem bedenkt, welchen Nachtheil es in dem gegenwärtigen Augenblick der Republik bringen könnte, wann dieser Vermögenszustand den Feinden derselben bekannt würde! Auch ist wahrlich keine Art Vortheil von dieser Maaßregel zu erwarten; denn die Städte haben die Auflagen reichlich bezahlt, die Landbewohner aber, dieser ihre liegende Gründe sind nicht verschlossen, sie liegen am Tage, und die von diesem Werth abziehende verpfändete Schulden müssen durch Scheine von den Gläubigern bewiesen werden, also kann hier wenig Betrug vorkommen. Laßt uns also die eben so unnütze als unpolitische Maaßregel, welche dieser § enthält, verwerfen.

Custor glaubt, durch Gewinnung des Zutrauens des Volks habe man alles gewonnen, und dieser § werde hierzu sehr viel beitragen, daher stimmt er zum Gutachten. Ufermann stimmt bei, weil er glaubt, man könne auf keine andere Art die Vermögens- und Grundsteuer richtig beziehen. Gysendorfer stimmt ganz Eschern bei, und bemerkt, daß, wann er auch zu offenen Registern in Friedenszeiten stimmen könnte, er es aus leicht zu begreifenden Gründen in den gegenwärtigen Zeiten nicht kann. Der § wird durchgestrichen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.**

Bürger Gesetzgeber!

Nach einem Berichte des B. Regierungs-Commissars Huber, vom 1. Juni, ist der B. Urs Bohner, von Hebenschwyl, Distrikt Ballstall, Kanton Solothurn, der des Verbrechens, den Freiheitsbaum in seiner Gemeinde umgehauen zu haben, beschuldigt und überwiesen wurde, von dem Militärgerichte in Solothurn zum Tode verurtheilt worden. Aus den dem Berichte beigefügten Prozeßacten erhellt aber, daß nicht Bosheit und aufrührische Absichten, sondern hauptsächlich und vielleicht einzig und allein Furcht und Schrecken die Ursache dieses Unternehmens war, indem am 1. April, am Tage des begangenen Verbrechens, in der Gemeinde Hebenschwyl das schreckhafte Gerücht auf einmal verbreitet wurde, die Kaiserlichen seyen schon in Schwyz eingetroffen, die Nieder-Unten haben Olten eingenommen, und die Oestreicher folgen ihnen auf dem Fuße nach. Daß wirkliche Angst vor dem Feinde, den man in der Nähe glaubte, und nicht vorseßliche Bosheit der eigentliche Grund von der Handlung eines Augenblicks war, den man eiligst benutzen zu müssen glaubte, um Uebeln vorzukommen, die der Anblick des Freiheitsbaumes, wo nicht erzeugen, doch erhöhen, und dessen Befestigung, wo nicht hindern, doch mindern sollte, erhellt einigermaßen aus dem freien und offenen Geständniß des Angeklagten, und seiner unentstellten Erklärung, daß er es aus Angst gethan habe.

Bei diesen Voraussetzungen, die aus dem gerichtlichen Verhöre genommen, und keinem Zweifel unterworfen sind, glaubt das Direktorium um so mehr sich aufgefordert, das ihm, kraft des 73. Artikels der Constitution zugestandene Recht, Nachlassung oder Verminderung der Strafen vorschlagen zu können, gebrauchen zu müssen, indem zwischen dem Verbrechen, dem kein vorseßlicher böser Wille zum Grunde lag, und der bestimmten Strafe kein Verhältnis ist, welches die heiligen Grundsätze des Kriminalrechts so sehr erheischen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
P. Ochs.

Der Gen. Sec. des Vollziehungsdirektoriums,  
Mousson.

Cartier kennt diesen Bürger, als einen ruhigen friedlichen Bürger, bestätigt diese Erzählung des Di-

rektoriums, und fodert, in Rücksicht seiner langen Gefangenschaft und guten Charakters, gänzliche Begnadigung für denselben. Zimmermann bemerkt, daß in der deutschen Abfassung nicht von der Verwandlung der Todesstrafe in eine Gefängnißstrafe die Rede ist, wie es hingegen bei der französischen der Fall ist; außerdem sind beträchtliche Fehler in der Prozedur vorgefallen, daher stimmt er ganz Cartier bei. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 8. Juny.

Präsident: Meyer v. Aarau.

Kaslehere theilt Nachrichten von der Uebergehung Zürichs an die Oestreicher, und von der gegenwärtigen Stellung der Armeen mit.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt nach Anhörung eines Commissionärsberichts folgenden Beschluß an:

Auf die Botschaft des Vollz. Direktoriums v. 2. Juni 1799, wodurch dasselbe den mit der fränkischen Republik geschlossenen Handelstraktat den gesetzgebenden Rätthen zur Ratification vorlegt,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n :

den am 11. Prairial 7. Jahr der fr. Rep., 30. May 1799, zwischen den B. Talleyrand Minister der auss. Angelegenheiten der fränk. Republik einerseits, und den B. B. Zeltner und Jenner bevollm. Ministern der helv. Republik, anderseits, im Namen ihrer beiderseitigen Regierungen zu Paris geschlossenen, und am 2. Brachm. 1799, von dem Vollz. Direkt. unterzeichneten Handelstraktat zu ratificiren. Dieser Traktat soll sogleich nach seiner von beiden Regierungen erfolgten Ratification gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

**Handelsvertrag zwischen der fränk. Republik und der helvetischen.**

Die französische Republik und die helvetische haben zur Vollziehung des 15. Art. von dem in Paris den 2ten Fructidor im 7ten Jahr der fränk. Republ. abgeschlossenen Allianzvertrag, wie auch zu unwandelbarer und für beide Theile gleich vortheilhaften Sicherstellung der Handelsverhältnisse beider Länder, die Entrückung eines Handelsvertrags den folgenden Ministern aufgetragen, namentlich das Vollz. Direktor. der fränk. Republik von der einen Seite dem Carl Mauriz Talleyrand Minist. der ausw. Gesch., und das Vollz. Direkt. der helvet. Republik, von der andern Seite den B. Pet. Jos. Zeltner und Amad. Jenner, als bevollmächtigte Minister, welche nach

Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Art. übereingekommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

#### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Wohlunterrichtet, daß Uebelgesinnte sich bestreben, dem Regierungsstatthalter des Kantons Lemau das Zutrauen des Volks zu entziehen, indem sie ausstreuen, derselbe habe das Vertrauen der Regierung verloren;

In Erwägung, daß falsche Gerüchte nothwendig das Ansehen dieses öffentlichen Beamten herabwürdigen, und den Muth guter Bürger schwächen müssen;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, jene öffentlich Lügen zu strafen, um diese zu beruhigen, und die Verläumdung zu Boden zu drücken;

In Erwägung endlich des Eifers, der Thätigkeit und des Patriotismus, den der Regierungsstatthalter des Kantons Lemau seit dem Antritte seines Amtes bewiesen, und besonders jener wichtigen Dienste, die er bey der Expedition nach Wallis geleistet hat, und noch zu leisten bemüht ist:

erklärt:

Der B. Holier Regierungsstatthalter d. Kantons Lemau besitzt und genießt ununterbrochen die Achtung und das ganzliche Vertrauen des Vollz. Dir.

Gegenwärtige Erklärung soll im Original dem Regierungsstatthalter des Kant. Lemau mitgetheilt, in das Gesetzbulletin eingerückt, und durch den Weg der Publicität öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern den 20. Juny 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Sign. D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.  
Sign. M o u s s o n.

#### Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Erwägung, daß es durch den 4. Artikel des Gesetzes vom 4. April 1799, welcher also lautet: „Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch alle Mittel, die es in Händen hat, das Geschäft von der Taxirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Kapitalien zu beschleunigen; und es wird die Municipalitäten und die zur Ein-

nahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maaßnahmen verantwortlich machen;“ die Vollmacht und den bestimmten Auftrag erhalten hat, alle Bürger, welche ihre Auflagen entweder gar nicht oder unrichtig bezahlt haben werden, nach ihrem Vermögen taxiren zu lassen.

In Erwägung, daß das Vollziehungsdirektorium noch überdieß durch das Gesetz vom 10. Brachmonat Vollmacht erhalten, außerordentliche Commissars in alle Kantone zu senden, um den langsamen und beschwerlichen Gang des Taxationsgeschäfts aufzuheben.

In Erwägung, daß laut den pflichtmäßigen Berichten der öffentlichen Beamten, und laut vieler dem Vollziehungsdirektorium bekanntgewordenen Thatsachen, dieses Geschäft wirklich auf eine eben so langwierige als pflichtwidrige Weise betrieben worden.

In Erwägung, daß sich sogar mehrere Agenten erdreht haben, Bürgern, welche ihre besitzenden Liegenschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben, zu befehlen, diese Taxe beträchtlich heruntersetzen.

In Erwägung, daß diesem eingerissenen Uebel und den daher rührenden unzähligen Nachtheilen und verderblichen Folgen nicht anders als durch eine ganzliche Umarbeitung der Taxen abgeholfen werden kann.

In Erwägung, daß es Pflicht des vollziehenden Direktoriums ist, dazu die kürzeste und leichteste Methode zu wählen.

In Erwägung endlich, daß es nicht länger anstehen darf, gegen alle diejenigen, welche sich ihrer Pflichterfüllung gegen den Staat aus mancherlei Gründen entziehen, diejenigen scharfen Maaßregeln zu nehmen, zu welchen es durch obiges Gesetz berechtigt ist.

Beschließt:

1. Die außerordentlichen Commissars, welche von dem Vollziehungsdirektorium in Folge der Gesetzes vom 10. Brachmonat in die Kantone gesendet worden sind, um die Beziehung der Auflagen zu betreiben, werden successive alle Distrikte bereisen; sie werden allenthalben Deputirte aus allen Gemeinden des Distrikts zusammen berufen, weil nicht eine ist, in deren sich nicht irgend eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in den Taxen und in der Einrichtung der Abgaben eingeschlichen hat.

2. Diese Abgeordneten werden die Befehle, welche das Vollziehungsdirektorium seinen Commissars gegeben hat, und die nöthigen Aufträge derselben, anhören.

3. Jeder dieser Abgeordneten wird unverzüglich in seine Gemeinde zurückkehren, und jeden Steuerpflichtigen auffodern, bei seinem Eid, und mit einem an Eidesstatt abzulegenden Handgelübde sein ganzes Vermögen, es seye an liegender oder fahrender Haabe,